

Statuten des Vereins

«Samajos Luzern»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Samajos Luzern» besteht ein nicht wirtschaftlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Inwil/LU. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung des Sports Pony Mounted Games
- Ausbildung und Training von Ponys und Reitern
- Pflege der Kameradschaft
- Zweckdienliche Anlässe (Schweizermeisterschaftsläufe, Vereinsanlässe, z. B. Sponsorenläufe)

3. Vertretung

Der Verein «Samajos Luzern» ist ein Mitglied der Swiss Pony Mounted Games (SPMG). Er repräsentiert die Mounted-Games-Spieler und Anhänger des Mounted-Game-Sports aus Inwil/LU und Umgebung.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1 Aufnahme

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck und das Ziel des Vereins unterstützen und bereit sind, diese auch umzusetzen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht an der GV an ihre Eltern abtreten. Stimmrecht ab 18 Jahren.

Passivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die GV.

5.2 Mitgliederbeiträge

Aktivmitglied mit Lizenz (aktive Reiter)

Passivmitglied ohne Lizenz

Gönner (kein Stimmrecht, keine GV-Teilnahme)

Sponsoren (kein Stimmrecht, keine GV-Teilnahme)

5.3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich zu folgenden Aufgaben:

- Unterstützung des Vereins bei der Verfolgung seiner Ziele
- Einhalten der Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheidungen
- Mithilfe bei Veranstaltungen und Turnieren
- Bezahlung des Mitgliederbeitrags

5.4 Aufnahmegesuch

Der Vorstand darf provisorische Mitgliedschaften vergeben. Über die definitive Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

5.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Zahlt ein Mitglied während zwei Jahren keinen Mitgliederbeitrag, kann es auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der definitive Ausschlussentscheid fällt an der GV.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche GV findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenanträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks

verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahlen
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Genehmigung der Rechnung
- e) Genehmigung des Revisionsberichts
- f) Entlastung der Organe
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis acht Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selber.

- a) Präsidium
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Technischer Leiter / sportlicher Leiter
- e) Marketing und PR
- f) Homepage
- g) Turnierkoordination
- h) Gönnerverantwortlicher

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Sitzungen und Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.

Der Vorstand erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

9. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Inwil, 20. Januar 2018

Präsident

Kassier